



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

| Änderungsverfolgung | | | Bekanntgabe im Amtsblatt |
|---------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Neufassung</i> | vom 10.03.2008 | Inkrafttreten am 21.03.2008 | Jahrgang 5, Nr. 3 vom 20.03.2008 |
| <i>1. Änderung</i> | vom 07.07.2008 | Inkrafttreten am 04.08.2008 | Jahrgang 5, Nr. 4 vom 18.04.2008 |
| <i>2. Änderung</i> | vom 07.06.2010 | Inkrafttreten am 01.07.2010 | Jahrgang 7, Nr. 4 vom 24.06.2010 |
| <i>3. Änderung</i> | vom 07.11.2022 | Inkrafttreten am 01.12.2022 | Jahrgang 19, Nr. 11 vom 10.11.2022 |

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S 889), sowie des § 2 Abs. 4 der Benutzungsatzung der Stadtbibliothek der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung, welches als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Entstehen der Stadtbibliothek neben den Gebühren oder selbständig Auslagen, sind diese zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer in der Stadtbibliothek die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105a anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person, Personenvereinigung und Körperschaft des öffentlichen Rechts der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

nichtamtliche Lesefassung

Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung

- (1) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schulen, Kindertagesstätten, Bibliotheken im Landkreis Unstrut-Hainich und Kurgäste mit einer gültigen Kurkarte der Stadt Bad Langensalza zahlen keine Benutzungsgebühr (Jahresgebühr).
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende ab dem 19. Lebensjahr zahlen eine ermäßigte Benutzungsgebühr (Jahresgebühr).
- (3) Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung entbinden nicht von der Zahlung von Schadenersatz und Auslagen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld entsteht
 - a) für die Benutzungsgebühr mit der Begründung des Benutzungsverhältnisses,
 - b) für Ersatzleistungen bei Verlust oder Beschädigung der Medien/Gegenstände
 - c) für Überschreitung der Ausleihfrist mit Überschreitung der Ausleihfrist,
 - d) für Sonderleistungen und sonstig erbrachten Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung sofort fällig. Der schriftliche Bescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Die Gebühren und Auslagen sind an die im Bescheid genannte Zahlstelle zu entrichten.

§ 5

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren

Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7

Sonstige Leistungen

Für sonstige Verwaltungstätigkeiten gilt die jeweils gültige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Langensalza

nichtamtliche Lesefassung

§ 8 Sprachform

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Anmeldung/Ausweis/Jahresgebühr

| | |
|--|-----------|
| für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises einmalig bei Anmeldung | 2,00 € |
| Ausstellen eines Ersatzausweises für alle eingetragenen Benutzer bei Verlust oder Beschädigung | 4,00 € |
| Die Benutzung der Einrichtung für alle eingetragenen Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | kostenlos |

Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

| | |
|--|---------|
| Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr , juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts für 12 Monate | 15,00 € |
| Schüler, Studenten, Auszubildende ab vollendetem 18. Lebensjahr für 12 Monate | 7,00 € |
| einmalige Schnupperkarte für 3 Monate für Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr | 4,00 € |
| Gebühr für Partnerkarte (2 Personen) (Ehepaare, Lebensgemeinschaften in einem Haushalt) für 12 Monate | 25,00 € |

2. Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

| | |
|------------|-------------------------------------|
| 1. Mahnung | 1,00€ je Medium, zuzüglich Porto |
| 2. Mahnung | 1,50€ je Medium, zuzüglich Porto |

nichtamtliche Lesefassung

3. Sonderregelungen

Überschreitung der Leihfrist bei DVDs
je Ausleihtag und Medium 1,00 €

4. Sonstige Leistungen

Vorbestellung je Medium/Gegenstand 0,50 €

Bestellungen über Fernleihe je Fernleihe 2,00 € zuzüglich Porto darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller/Benutzer zu tragen.

Kopien und Ausdrucke A4 je Seite 0,20 €

A3 je Seite 0,40 €

Nutzung Internet/W-LAN für
Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis kostenfrei

Nutzung Internet/ PC-Arbeitsplätze für
Besucher ohne gültigen Bibliotheksausweis 1,00 € pro Stunde